

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 11. Juli 1968**

---

**2672. Baulinien.** Am 22. Januar 1968 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 27. Juni und 11. Juli 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an folgenden Strassen:

1. Sonnhaldenstrasse III. Kl., von der Steigstrasse II. Kl. Nr. 19 bis zur Sulzbacherstrasse I. Kl. Nr. 11, unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3455/1949 genehmigten Baulinien.

2. Projektierte Hegetsbergstrasse III. Kl., von der Wermatswilerstrasse III. Kl. bis zur Höchistrasse.

3. Projektierte Wannenstrasse III. Kl., von der Seestrasse I. Kl. Nr. 6 bis zur Wildsbergstrasse III. Kl.

4. Projektierte Jungholzstrasse III. Kl., von der Wannenstrasse III. Kl. bis zur Hohlen Gasse III. Kl.

5. Ifangweg III. Kl., von der Gschwaderstrasse II. Kl. Nr. 24 bis zum Waldrand.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 3. Januar 1968 sind gegen die erwähnten Baulinienvorlagen keine Rekurse eingegangen. Die Baulinienfestsetzung war im kantonalen Amtsblatt am 10. November 1967 veröffentlicht und gleichzeitig den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden.

1. An der Sonnhaldenstrasse III. Kl. bestehen heute die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3455/1949 genehmigten Baulinien mit einem Abstand von 15 m. Diese Baulinien wurden vom Gemeinderat Uster mit dem Beschluss Nr. 1030 vom 1. September 1959 in Revision gezogen. Die Sonnhaldenstrasse ist in den Jahren 1965/66 ausgebaut worden, wobei die Linienführung in Abweichung zur ursprünglichen Achse südwärts verschoben wurde. Aus diesen Gründen sind an der erwähnten Strasse neue Baulinien festzusetzen.

Die Sonnhaldenstrasse dient der Quartiererschliessung und liegt gemäss dem Zonenplan der Gemeinde Uster in der Landhauszone. Sie verbindet die Steigstrasse II. Kl. Nr. 19 mit der Sulzbacherstrasse I. Kl. Nr. 11. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die neuen Baulinien schliessen bei der Steigstrasse II. Kl. Nr. 19 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 357/1966 genehmigten und am südlich einmündenden Flurweg an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1330/1966 genehmigten Baulinien an.

2. Die projektierte Hegetsbergstrasse III. Kl. verbindet die Wermatswilerstrasse III. Kl. mit der Höchistrasse und dient der Quartiererschliessung. Der vorgesehene Baulinienabstand von 20 m entspricht ihrer Bedeutung. Bei der Einmündung in die Wermatswilerstrasse wird die bestehende Baulinie (Regierungsratsbeschluss Nr. 2065/1928) entsprechend geöffnet.

Der in die Baulinienvorlage der Hegetsbergstrasse einbezogene Fussweg verbindet die projektierte Bordackerstrasse III. Kl. mit dem Oberustermerwald. Im Hinblick darauf, dass es sich um einen viel begangenen Spazierweg handelt, setzte der Gemeinderat Uster an diesem Weg im Bereich

der Kreuzung mit der Hegetsbergstrasse Baulinien fest. Der festgesetzte Baulinienabstand von 16 m ermöglicht die Freihaltung dieser Fussgänger Verbindung. Die Oeffnung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3775/1963 genehmigten Baulinie an der projektierten Bordackerstrasse wurde berücksichtigt.

3. Die projektierte Wannenstrasse III. Kl. verbindet die Seestrasse I. Kl. Nr. 6 mit der Wildsbergstrasse III. Kl. und dient der Quartiererschliessung. Zur Einleitung des Quartierplanverfahrens setzte der Gemeinderat Uster an der erwähnten Strasse Baulinien fest. Der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht ihrer Bedeutung. Die projektierten Baulinien schliessen an der Seestrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1589/1938 und an der Wildsbergstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 289/1964 genehmigten Baulinien an. Bei beiden Einmündungen wurden die bestehenden Baulinien entsprechend geöffnet.

4. Die projektierte Jungholzstrasse III. Kl. verbindet die projektierte Wannenstrasse III. Kl. mit der Hohlen Gasse III. Kl. Im Interesse des bevorstehenden Quartierplanverfahrens im angrenzenden Gebiet setzte der Gemeinderat Uster an dieser Strasse Baulinien fest. Der auf 24 m angesetzte Baulinienabstand entspricht ihrer Bedeutung. Bei der Einmündung in die Hohle Gasse wird die mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3141/1966 genehmigte Baulinie entsprechend geöffnet.

5. Der Ifangweg III. Kl. dient einerseits der Quartiererschliessung zwischen der Gschwaderstrasse II. Kl. Nr. 24 und der Waldgrenze des Hasenbühlwaldes, anderseits der Bewirtschaftung dieses Waldes. Im Bereiche der Quartierstrasse sind bis zum Kehrplatz Baulinien mit einem Abstand von 22 m festgelegt, welche sich beim Kehrplatz entsprechend ausweiten. In der Fortsetzung bis zum Waldrand ist der Baulinienabstand auf 16 m reduziert. Die Baulinien entsprechen in der vorgesehenen Anordnung den Bedürfnissen dieser Strasse. Für den Anschluss der projektierten Quartierstrasse ist die Baulinie unterbrochen. An der Gschwaderstrasse schliessen die projektierten Baulinien an die mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 288/1964 genehmigten Baulinien an.

Der Genehmigung der fünf Vorlagen steht nicht im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Uster vom 27. Juni und 11. Juli 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an folgenden Strassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt:

1. an der Sonnhaldenstrasse III. Kl., von der Steigstrasse II. Kl. Nr. 19 bis zur Sulzbacherstrasse I. Kl. Nr. 11, unter gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3455/1949 genehmigten Baulinien.
2. an der projektierten Hegetsbergstrasse III. Kl., von der Wermatswilerstrasse III. Kl. bis zur Höchistrasse und am Fussweg.
3. an der projektierten Wannenstrasse III. Kl., von der Seestrasse I. Kl. Nr. 6 bis zur Wildsbergstrasse III. Kl.
4. an der projektierten Jungholzstrasse III. Kl., von der projektierten Wannenstrasse III. Kl. bis zur Hohlen Gasse III. Kl.

5. am Ifangweg III. Kl., von der Gschwaderstrasse II. Kl.  
Nr. 24 bis zum Waldrand.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorste-  
hende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster, unter Rück-  
sendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsver-  
merk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffent-  
lichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1968.

Vor dem Regierungsrate:

Der Staatschreiber:

i. V.



*Reggwiller*